

Volksbegehren und Gegenvorschlag des Bundesrates

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volksbegehren und Gegenvorschlag des Bundesrates

für Übergangsbestimmungen zu Artikel 34quater der Bundesverfassung betr. die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

I.

Das Volksbegehren:

„Art. 34quater der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Übergangsbestimmung:

Art. 34quater BV, Übergangsbestimmung. Ab 1. Januar 1932 und bis zur Wirksamkeit der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet der Bund aus den Einkünften und Erträgen des Fonds für die Altersversicherung jährlich einen Betrag von 25 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Dieser Betrag wird unter sämtliche Kantone verteilt im Verhältnis der durch die eidgenössische Volkszählung ermittelten Anzahl Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren.

Die Kantone haben die ihnen zufließenden Beträge für die Ausrichtung von Altersrenten an Greise und Greisinnen von über 65 Jahren sowie von Beihilfen an Witwen und Waisen zu verwenden. Die Leistungen sind an Personen schweizerischer Nationalität auszurichten, die aus eigenen Mitteln und Pensionen ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise nicht bestreiten können.

Die Kantone führen diese Fürsorge unentgeltlich durch. Sie können dabei auch gemeinnützige Institutionen zur Mitwirkung heranziehen.

Der Bundesrat und die Kantonsregierungen bestimmen das Nähere auf dem Verordnungsweg.“

II.

Gegenvorschlag des Bundesrates:

„Art. 34quater der Bundesverfassung.
Übergangsbestimmungen.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann der Bund jährlich Beiträge bis zu höchstens 10 Millionen Franken an kantonale Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität verabfolgen. Er kann zum gleichen Zwecke Jahresbeiträge bis insgesamt höchstens 2 Millionen Franken an die Stiftung für das Alter und die Stiftung für die Jugend gewähren.

Die Kantone haben sich an der Versicherung oder Fürsorge für bedürftige Greise, Witwen und Waisen angemessen zu beteiligen. Diese Fürsorge darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung können der fiskalische Ertrag des Tabaks und der Anteil des Bundes am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für so lange, als das finanzielle Gleichgewicht im Gesamthaushalt des Bundes dies erfordert, als allgemeine Bundes-einnahmen behandelt werden. Bis zur tatsächlichen Wiederherstellung dieses Gleichgewichts sind die Beiträge nach Absatz 1 dieser Übergangsbestimmungen dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entnehmen.

Die Ausführungsbestimmungen sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen.“